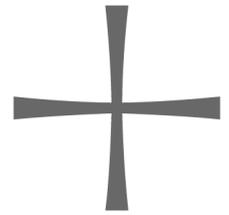


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Nr. 1 / 129. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2014

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 27. November 2013..... 2

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2012 und 2013 (Nachtragshaushaltsplan 2013)
Vom 27. November 2013..... 2

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2014 und 2015
Vom 27. November 2013..... 7

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen
Vom 9. Dezember 2013..... 15

Satzungen

Neufassung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser-Westuffeln..... 16

Neufassung der Verfassung der Vereinte Martin Luther und Althanauer Hospital Stiftung Hannau, ehemals Martin Luther Stiftung zu Hannau 20

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Altengronau und Neuengronau..... 23

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Hattenbach, Kerspenhausen, Mengshausen, Niederaula und Niederjossa. 23

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde der Eichhofkirche 24

zu Bad Hersfeld und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asbach.....

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Marjoß-Jossa, Oberzell und Züntersbach, Altengronau und Neuengronau und Sterbfritz-Breunings..... 25

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Weitershausen und Dilschhausen..... 27

Bekanntmachungen

Nachberufung in die Jugendkammer..... 29

Bekanntmachung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen
Vom 17. Januar 2014..... 30

Sammlungen für die Diakonie 2014, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“..... 30

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2014..... 32

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Pastoralkollegs und Studientage für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2014..... 34

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 36

Pfarrstellenausschreibungen..... 38

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 39

Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin / eines Pädagogischen Mitarbeiters in der Fachstelle Zweite Lebenshälfte im Referat Erwachsenenbildung..... 39

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck Vom 27. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 27. November 2013

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnung „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten vom 27. November 2012 (KABl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin“ sowie nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 Buchstabe c), § 8 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 2 und § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ eingefügt.
5. In der Anlage „Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe d der Kirchensteuerordnung“ werden in der Überschrift nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 16. Januar 2014

Dr. Hein
Bischof

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2012 und 2013 (Nachtragshaushaltsplan 2013) Vom 27. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck für die Jahre 2012 und 2013 (Nachtragshaushaltsplan 2013)

Vom 27. November 2013

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2012 und 2013 vom 23. November 2011 (KABl. 2012 S. 3) wird für das Rechnungsjahr 2013 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

im ordentlichen Haushaltsplan

Rechnungsjahr 2013

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	201.268.000,00 Euro
erhöht sich um	73.689.000,00 Euro
auf nunmehr	274.957.000,00 Euro

im außerordentlichen Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten/Darlehensfonds)

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Rechnungsjahr 2013

Die Summe der Einnahmen
und Ausgaben von bisher 2.799.000,00 Euro
erhöht sich um 372.000,00 Euro
auf nunmehr 3.171.000,00 Euro

Kassel, den 23. Dezember 2013

Dr. He in
Bischof

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Nachtragshaushaltsplan 2013 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Ordentlicher Haushalt Landeskirchlicher Teil (Sachbuchteil 00)

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst	40.500	
		04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	12.300	
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	-280.000	
		Summe Einzelplan 0:	-227.200	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
		21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	41.000	
		Summe Einzelplan 2:	41.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission		
		31	Gemeinkirchliche Aufgaben (Ostpfar- versorgung)	-90.000
		35	Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchl- cher Entwicklungsdienst)	200.000
		Summe Einzelplan 3:		110.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		41	Kirchenvorstandswahlen, Presse, Schrift- tum	18.000
		Summe Einzelplan 4:		18.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		52	Erwachsenenbildung (Erwachsenenbil- dungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	352.100
		Summe Einzelplan 5:		352.100

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		71	Synodale Einrichtungen (Landessynode)	9.000
		74	Beratende Gremien (Ausschüsse der Lan- dessynode und des Rates der Landeskirche)	71.000
		76	Weitere Leitungsorgane und landeskirchli- che Dienststellen (Landeskirchenamt, Ar- chiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	532.500
		78	Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Dis- ziplinarkammer)	3.000
		Summe Einzelplan 7:		615.500

Einnahme-Saldo		Bezeichnung		Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro			Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen			
	1.700.000	81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
	1.700.000	Summe Einzelplan 8:			

Einnahme-Saldo		Bezeichnung		Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro			Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft			
	10.650.000	91	Kirchensteuern		
	115.000	92	Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD)	3.600	
	50.637.000	95	Versorgung	61.539.000	
		97	Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Baurücklage I, Baurücklage II)	1.400.000	
		98	Haushaltsverstärkung	-750.000	
	61.402.000	Summe Einzelplan 9:		62.192.600	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung		Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro			Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00			
		0	Allgemeine kirchliche Dienste	-227.200	
		2	Kirchliche Sozialarbeit	41.000	
		3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	110.000	
		4	Öffentlichkeitsarbeit	18.000	
		5	Bildungswesen und Wissenschaft	352.100	
		7	Leitung und Verwaltung	615.500	
	1.700.000	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
	61.402.000	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	62.192.600	
	63.102.000	Summe:		63.102.000	

Nachtragshaushaltsplan 2013 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil
(Sachbuchteil 01)

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft (9230.00)		
	10.650.000	Anteil Landeskirchensteuer		
	-63.000	Zuweisung zum Haushaltsausgleich		
		Zuweisungen nach Messzahlen und Grundbudgets	300.000	
		Aufwendungen für die Kirchenvorstandswahl	37.000	
		Gemeindliche Baumittelzuweisungen	250.000	
		Zuführung Stiftung Kirchnerhaltungsfonds	10.000.000	
	10.587.000	Summe	10.587.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts		
		- gemeindlicher Teil -		
		Sachbuchteil 01		
	10.587.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	10.587.000	
	10.587.000	Insgesamt:	10.587.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
	63.102.000	landeskirchlicher Teil (Sachbuchteil 00)	63.102.000	
	10.587.000	gemeindlicher Teil (Sachbuchteil 01)	10.587.000	
	73.689.000	Insgesamt:	73.689.000	

**Nachtragshaushaltsplan 2013 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Gesamtkirchliche Bauten
(Sachbuchteil 02)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
	147.000	Martin-Luther-Schule Schmalkalden - Ausbau Zweizügigkeit	147.000	
	110.000	Außenstelle Hofgeismar - Sanierung Brunnenteich	110.000	
	115.000	Wohn- und Geschäftsgrundstücke - Sanierung Nordshäuser Str. 24	115.000	
	372.000	Insgesamt:	372.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 Euro	Haush.-Plan 2013 Euro		Haush.-Plan 2013 Euro	Haush.-Plan 2012 Euro
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
	372.000	Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)	372.000	
		Darlehensfonds (Sachbuchteil 03)		
	372.000	Insgesamt:	372.000	

**Haushaltsgesetz für die
Rechnungsjahre 2014 und 2015
Vom 27. November 2013**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2014
und 2015**

Vom 27. November 2013

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2014 und 2015 wird

a) im ordentlichen Haushaltsplan

Rechnungsjahr 2014

in der Einnahme auf 212.772.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 212.772.000,00 Euro

Rechnungsjahr 2015

in der Einnahme auf 213.661.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 213.661.000,00 Euro

b) im außerordentlichen Haushaltsplan (Bau)

Rechnungsjahr 2014

in der Einnahme auf 5.500.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 5.500.000,00 Euro

Rechnungsjahr 2015

in der Einnahme auf 6.000.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 6.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Für die Rechnungsjahre 2014 und 2015 werden als Landeskirchensteuer erhoben

a) ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),

- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

- (2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 vom Hundert des für die Berechnung der Kirchensteuer maßgeblichen Einkommens ermäßigt werden.

- (3) Die Kirchensteuern können ganz oder teilweise vom Landeskirchenamt erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (analog § 227 AO).

Kirchensteuern, welche auf außerordentliche Einkünfte - gewerbliche Veräußerungsgewinne sowie Abfindungen - nach § 34 EStG entfallen, können auf Antrag aus Billigkeitsgründen vom Landeskirchenamt ermäßigt werden (§ 11 Absatz 2 Hess. Kirchensteuergesetz sowie § 15 Hess. Kirchensteuergesetz i. V. m. §§ 163, 227 Abgabenordnung).

- (4) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer 9%. Der Steuersatz wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach der jeweiligen Nummer 1 der Erlasse des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – S 2444 A-007-II 3b – und vom 28. Dezember 2006 – S 2444 A-18-II 3b – in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch macht.

- (5) Für die außerhalb des Bundeslandes Hessen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet, soweit die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht eigenes Steuerrecht für diese Gebietsteile setzt, der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwie-

gend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 3

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 4

- (1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung werden entsprechend dem Finanzausweisungsgesetz (FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung als Sachbuchteil 01 im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.

- (2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

11,70 Euro je Messzahl.

- (3) Die Grundbudgets nach § 9 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| a) je Predigtstätte | 4.800,00 Euro, |
| b) je Gemeindepfarrstelle | 9.000,00 Euro, |
| c) Ergänzungszuweisung je Pfarrstelle mit Zusatzauftrag | 1.250,00 Euro, |
| d) Ergänzungszuweisung je kombinierter Pfarrstelle | 2.500,00 Euro. |

Sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 eine Predigtstätte gemäß a) oder eine Gemeindepfarrstelle gemäß b) aufgelöst wurde, wird ein Grundbudget in Höhe von 2/3 des jeweiligen Ausgangsbudgets gewährt.

Bei einer anteiligen Reduzierung gilt Satz 2 entsprechend.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Auflösung oder Reduzierung im Zuge von Fusionen von Kirchengemeinden.

- (4) Die Personalzuweisung nach §§ 15 und 19 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

8.721.000,00 Euro je Rechnungsjahr.

Davon entfallen je Jahr auf

- | | |
|--|-------------------|
| das Gesamtpersonalbudget nach § 16 FZuwG | 8.466.718,00 Euro |
| und das Ergänzungsbudget nach § 19 FZuwG | 254.282,00 Euro. |

Die zur Ermittlung der Sollhöhe gemäß § 19 FZuwG zugrunde zu legenden durchschnittlichen Bruttopersonalkosten werden auf

311.068,00 Euro

sowie die Begrenzung der Sollhöhe auf einen vom Hundert-Satz von

84 %

der durchschnittlichen Bruttopersonalkosten festgesetzt.

Beim Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG werden die Anteile wie folgt festgesetzt:

das Gesamtgrundbudget mit 50,00 vom Hundert und der Gesamtausgleichsbetrag mit 50,00 vom Hundert.

(5) Die Kirchenkreise erhalten eine Budgetzuweisung nach § 23 Absatz 2 FZuwG für die Förderung innovativer Projekte in der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.

Die Gesamtzuweisung wird in 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

290.000,00 Euro je Rechnungsjahr.

(6) Die Diakoniebudgets nach § 25 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

für die regionalen Diakonischen Werke je 2.837.000,00 Euro in 2014 und 2015,

für Kindertagesstätten 3.750.000,00 Euro in 2014 und 2015.

§ 5

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 6

Etwaige Überschüsse beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Etwaige Fehlbeträge beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 7

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzunehmen.

(2) Zur Deckung von Ausgaben für investive Maßnahmen wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro aufzunehmen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2015 betrifft, am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 23. Dezember 2013

Dr. He i n
Bischof

**Ordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2014 und 2015
Landeskirchlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste			
		01	Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	187.200	187.200
-7.000	-7.000	02	Kirchenmusik (Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst, Posaunenarbeit, Instrumentalkreise, kirchenmusikalische Ausbildungsstätten)	973.000	973.000
-3.352.800	-3.352.800	04	Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	5.083.450	5.072.100
-1.812.600	-1.812.600	05	Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	37.436.900	37.099.100
-1.000	-1.000	06	Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)	2.003.800	2.050.800
-5.173.400	-5.173.400	Summe Einzelplan 0:		45.684.350	45.382.200

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste			
-741.000	-741.000	11	Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	1.225.900	1.225.900
-537.200	-537.200	12	Studierendenbetreuung (Studentenpfarrämter, Studentenheime, Studentische Arbeit)	921.150	921.150
		13	Frauenarbeit	5.550	5.550
-58.500	-58.500	14	Seelsorge an Kranken und Behinderten (Krankenhausseelsorge, Klinikpfarramt, Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgehörigen)	1.923.850	1.923.850
-2.000	-2.000	15	Seelsorge an Berufstätigen (Polizei- und Notfalldienst)	80.900	80.900
-30.000		16	Volksmision, Kirchentag		30.000
		17	Kurseelsorge	221.000	221.000
-257.000	-257.000	19	Andere Seelsorgedienste (Ausländer-, Ausiedler-, Flüchtlingsbetreuung, Straffälligen- und Straftatenseelsorge)	458.300	458.300
-1.625.700	-1.595.700	Summe Einzelplan 1:		4.836.650	4.866.650

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit			
-4.207.400	-4.242.500	21	Allgemeine soziale Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	11.722.900	11.685.800
-7.000	-7.000	23	Familienhilfe (Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Psychosoziale Arbeit)	189.350	189.350
-25.000	-25.000	24	Hilfe für Senioren und Seniorinnen	25.000	25.000
-60.000	-60.000	25	Dienst an Kranken	60.000	60.000
-35.000	-35.000	26	Bahnhofsmision	35.000	35.000
		29	Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Umweltschutz)	46.400	46.400
-4.327.400	-4.362.500	Summe Einzelplan 2:		12.078.650	12.041.550

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 3 Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe			
-90.000	-90.000	31	Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung)	181.550	181.550
-411.000	-411.000	33	Auslandsarbeit	639.600	639.600
		35	Entwicklungsdienst	1.703.000	1.703.000
-21.100	-21.100	38	Weltmission (Missionswerke, Ev. Missionswerk in Deutschland, Bibelgesellschaften)	1.205.800	1.213.900
-522.100	-522.100	Summe Einzelplan 3:		3.729.950	3.738.050

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit			
-75.250	-85.250	42	Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit	2.294.000	2.253.300
		47	Verteilschriften	78.000	28.000
-75.250	-85.250	Summe Einzelplan 4:		2.372.000	2.281.300

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft			
		51	Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim, Grundschule Schmalkalden)	667.100	827.200
-644.300	-658.800	52	Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	5.284.000	5.271.250
		54	Kunst- und Denkmalpflege, Kirchenbau	74.300	74.300
		57	Gesellschaftswissenschaft (Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen)	43.600	43.600
-644.300	-658.800	Summe Einzelplan 5:		6.069.000	6.216.350

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz			
		71	Synodale Gremien (Landessynode)	180.500	140.100
		72	Leitende Organe (Rat der Landeskirche)	12.000	12.000
		74	Beratende Gremien (Ausschüsse der Landessynode und des Rates der Landeskirche)	100.000	100.000
-519.150	-519.550	76	Verwaltung (Landeskirchenamt, Archiv, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	13.217.600	13.291.600
-8.500	-8.500	77	Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche von Kurh.-Waldeck)	777.000	753.000
		78	Kirchengerichtbarkeit und Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)	5.000	5.000
		79	Datenschutz	110.000	110.000
-527.650	-528.050	Summe Einzelplan 7:		14.402.100	14.411.700

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen			
-288.000	-288.000	81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	1.100.000	1.100.000
-200.000	-200.000	83	Kapitalvermögen, Darlehen und Beteiligungen (Geldanlagen)		

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		84	Rechte (Abgelöste staatliche Baulastverpflichtungen /Patronatsgebäude)	570.000	570.000
-30.000	-30.000	86	Pfarrei-, Pfründevermögen	30.000	30.000
-518.000	-518.000	Summe Einzelplan 8:		1.700.000	1.700.000

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft			
-69.500.000	-69.500.000	91	Kirchensteuern		
-31.188.500	-31.350.500	92 93	Deckung des allg. Haushaltsbedarfs und Finanzausgleich (Umlagen an die EKD, Zuweisungen, EKD-Finanzausgleich)	8.119.500	8.119.500
-270.000	-270.000	94	Pauschalabkommen (Abwicklung Beihilfen Beamte Kirchenkreise, Sonderhaushalte, Sammelversicherungen)	648.000	642.000
-26.075.000	-26.767.000	95	Versorgung	44.191.100	43.548.000
-2.508.700	-2.508.700	97	Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Baurücklage I, Baurücklage II)	8.700	8.700
		98	Haushaltsverstärkung		
-129.542.200	-130.396.200	Summe Einzelplan 9:		52.967.300	52.318.200

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro			Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landeskirchlicher Teil			
-5.173.400	-5.173.400	0	Allgemeine kirchliche Dienste	45.684.350	45.382.200
-1.625.700	-1.595.700	1	Besondere kirchliche Dienste	4.836.650	4.866.650
-4.327.400	-4.362.500	2	Kirchliche Sozialarbeit	12.078.650	12.041.550
-522.100	-522.100	3	Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe	3.729.950	3.738.050
-72.250	-85.250	4	Öffentlichkeitsarbeit	2.372.000	2.281.300
-644.300	-658.800	5	Bildungswesen und Wissenschaft	6.069.000	6.216.350
-527.650	-528.050	7	Leitung und Verwaltung	14.402.100	14.411.700
-518.000	-518.000	8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	1.700.000	1.700.000
-129.542.200	-130.396.200	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	52.967.300	52.318.200
-142.956.000	-143.840.000	Summe:		143.840.000	142.956.000

**Ordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2014 und 2015
Gemeindlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
-69.816.000	-69.821.000	Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
		Anteil Landeskirchensteuer, Sonstige Erträge (Erstattung Versicherungsprämien)		
		Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Grundbudgets, Grundzuweisung und Personalzuweisung	36.221.000	36.221.000
		Diakoniezuweisung	6.687.000	6.687.000
		Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Gebäudemanagement	13.770.000	13.770.000
		zentrale Baumittel (gemeindliche Baubehilfen, Energiesparfonds)	8.548.000	8.548.000
		Vorwegabzüge Personalkosten	1.009.700	989.700
		Vorwegabzüge verschiedene Sachkosten	3.001.000	2.949.000
		Sonstige Vorwegabzüge	584.300	651.300
-69.816.000	-69.821.000	Summe Einzelplan 9:	69.821.000	69.816.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/gemeindlicher Teil		
-69.816.000	-69.821.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	69.821.000	69.816.000
-69.816.000	-69.821.000	Summe:	69.821.000	69.816.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
-142.956.000	-143.840.000	landeskirchlicher Teil	143.840.000	142.956.000
-69.816.000	-69.821.000	gemeindlicher Teil	69.821.000	69.816.000
-212.772.000	-213.661.000	Summe:	213.661.000	212.772.000

**Außerordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die
Rechnungsjahre 2014 und 2015
Sachbuchteil Bau**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtkirchliche Bauten		
-5.500.000	-6.000.000	Ev. Akademie Hofgeismar - Umbau Gästehaus	6.000.000	5.500.000
-5.500.000	-6.000.000	Summe:	6.000.000	5.500.000

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festlegung von Dekanstellen
Vom 9. Dezember 2013**

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen für Präpste und Dekane vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14) die folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen vom 6. Oktober 1975 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2011 (KABl. S. 284), beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „des Eisenbergs“ durch die Wörter „Twiste-Eisenberg“ ersetzt.
2. In Nummer 9 werden die Wörter „Hanau-Land“ durch das Wort „Hanau“ ersetzt.
3. Die Nummern 1 und 21 werden gestrichen. Die übrigen Nummern verschieben sich entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Januar 2014

Dr. He i n
Bischof

konie, Kirchenmusik, gemeindliche und übergemeindliche Veranstaltungen.

(2) Von der Verbandsvertretung beschlossene Konzepte und Pläne sind für die Mitgliedsgemeinden bindend.

(3) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können dem Gesamtverband örtliche Aufgaben von Mitgliedsgemeinden auf deren Antrag zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 5

Finanzen / Haushaltsplan

(1) Der Gesamtverband vereinnahmt die Zuweisungen aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer und erhebt die Ortskirchensteuer für die Mitgliedsgemeinden.

(2) Die nach dem Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsvertretung verteilt.

(3) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der sie erhebt. Gleiches gilt für Einnahmen aus Landverpachtungen, Vermietung und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Inventar.

(4) Hat eine Mitgliedsgemeinde Aufgaben nach § 4 Absatz 3 auf den Gesamtverband übertragen, hat sie die finanziellen Aufwendungen dafür dem Gesamtverband aus ihrem Anteil nach Absatz 2 oder aus Eigenmitteln nach Absatz 3 zu erstatten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(5) Für den Gesamtverband und die Mitgliedsgemeinden wird ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt. In ihm sind auch die Eigenmittel der Mitgliedsgemeinden und deren Verwendung gesondert nachzuweisen.

Der Nachweis für die Mitgliedsgemeinden erfolgt im Wege selbstabschließender Haushaltsabschnitte, deren Beschlussfassung auf Vorlage und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betreffenden Mitgliedsgemeinde erfolgt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der Kirchenkreisvorstand.

§ 6

Liegenschaften

(1) Grundstücke und Gebäude bleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei dem Erwerb von Grundstücken und der Errichtung von Gebäuden aus Mitteln des Gesamtverbandes entscheidet die Verbandsvertretung über die Zuordnung des Eigentums.

(2) Die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude obliegt dem Gesamtverband. Er kann die Eigentümer auf Beschluss der Verbandsvertretung zu angemessenen Kostenbeteiligungen heranziehen, soweit die in dem Haushaltsplan des Gesamtverbandes eingesetzten Pauschbeträge nicht ausreichen.

(3) Die Anschaffung und Verwaltung des Inventars obliegt dem Eigentümer.

§ 7

Personal

(1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird von dem Gesamtverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 6). Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Gesamtverbandes geführt.

(2) Wird Personal ausschließlich für Aufgaben in einer Mitgliedsgemeinde angestellt, bedarf die Anstellung der Zustimmung des Kirchenvorstandes der entsprechenden Mitgliedsgemeinde.

(3) Die dem Verbandsvorstand obliegende Dienst- und Fachaufsicht wird in den Fällen des Absatzes 2 auf die für die Geschäftsführung der Mitgliedsgemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8

Diakonische Einrichtungen

Der Betrieb rechtlich unselbständiger Einrichtungen der Diakonie ist Aufgabe des Gesamtverbandes. Er kann die Leitung der Einrichtungen in einem von der Verbandsvertretung zu beschließenden Umfang auf den Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

§ 9

Regionale Aufgaben

Der Gesamtverband kann sich auf Beschluss der Verbandsvertretung organisatorisch und finanziell an der Wahrnehmung regionaler Aufgaben beteiligen. Er kann hierzu die Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck begründen.

Abschnitt III

Verbandsvertretung

§ 10

Zusammensetzung / Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden gemäß § 3 Absatz 1 die Verbandsvertretung.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

(4) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28 a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet.

§ 11**Sitzungsordnung**

(1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, eine Mitgliedsgemeinde oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Kirchenvorstandes, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Wahlergebnisse nach § 10 Absatz 1 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) entsprechend.

§ 12**Aufgaben**

(1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein,
2. die Wahl des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte. Nummer 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Wahrnehmung mit Ämtern nach Nummer 1 in Personalunion ist zulässig,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung und des Vorstandes, letztere auf dessen Vorschlag,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Ortskirchensteuer,
6. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 %, maximal 10.000,00 Euro des Haushaltsvolumens überschreiten,
8. die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
9. Aufnahme von Darlehn, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,

10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

11. Entscheidungen in den §§ 4 bis 9 genannten Angelegenheiten,

12. die Vergabe von Reparaturarbeiten, deren Kosten voraussichtlich höher liegen als fünf vom Hundert des letztjährigen Haushaltsvolumens.

(2) Die Verbandsvertretung entscheidet über Einsprüche der Mitgliedsgemeinden gegen Entscheidungen des Vorstandes (§ 19).

(3) Die Verbandsvertretung kann alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zur Entscheidung an sich ziehen.

§ 13**Ausschüsse**

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen sollen mindestens drei Mitglieder, darunter ein Drittel aus der Verbandsvertretung angehören.

Abschnitt IV**Verbandsvorstand****§ 14****Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.

Ihm gehören an:

1. die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28 a der Grundordnung,
2. zwei Mitglieder aus der Verbandsgemeinde Obermeiser, für die eine Stellvertretung zu wählen ist,
3. drei Mitglieder aus der Verbandsgemeinde Westuffeln, für die eine Stellvertretung zu wählen ist.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(3) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 15**Sitzungsordnung**

(1) Der Vorstand sollte dreimal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vor-

sitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Dabei muss von § 14 Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindestens je ein Mitglied oder eine Stellvertretung vertreten sein.

(3) Die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes wird unverzüglich nach der Wahl durch die Verbandsvertretung einberufen.

(4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

(5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach dieser Satzung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
3. die Einstellung und Entlassung des Personals der im Stellenplan bewilligten Stellen,
4. die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans,
5. die Rechnungslegung,
6. die laufende Verwaltung des Gesamtverbandes, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt übertragen werden.

§ 17 Ausschüsse

Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 18 Vertretung des Gesamtverbandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Gesamtverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Gesamtverbandes beizudrücken.

(3) Der Verbandsvorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Verbandsvorstandes allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte

Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt ist. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend. Die Möglichkeit der Berufung eines Geschäftsführers nach Artikel 28 a Satz 3 der Grundordnung bleibt unberührt.

§ 19 Vorverfahren bei Beschwerden

Gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes können die Mitglieder nur Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen, wenn sie zuvor innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch bei der Verbandsvertretung eingelegt haben und diese in angemessener Frist dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen hat.

Abschnitt V Satzungsänderung / Auflösung

§ 20 Beschlüsse

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Für den Beschluss über die Auflösung des Gesamtverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Gehören dem Gesamtverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt VI Verwaltung

§ 21 Kirchenkreisamt

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Neufassung der Verfassung der Vereinte Martin Luther und Althanauer Hospital Stiftung Hanau, ehemals Martin Luther Stiftung zu Hanau

Der Verwaltungsrat der Martin Luther Stiftung hat am 18. November 2013 die Neufassung der Verfassung und die Änderung des Namens der Stiftung in „Vereinte Martin Luther und Althanauer Hospital Stiftung Hanau“ beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 27. September 2012, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 9. Dezember 2013 genehmigt. Die Änderung wird nachstehend bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 14. Januar 2014 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Verfassung der Vereinte Martin Luther und Althanauer Hospital Stiftung Hanau

Präambel

Die Stiftung ist im Jahre 1880 von dem Pfarrer Ernst SOPP als milde Stiftung unter der Bezeichnung „EVANGELISCHE DIAKONISSENSTATION ZU HANAU“ gegründet worden.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 01. Oktober 1887 - veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel 1887, Nr. 278 - wurden ihr die Rechte einer juristischen Person verliehen. Ihrer Rechtsnatur nach handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung, deren Sitz in Hanau ist, trägt den Namen „Martin Luther Stiftung“. Die Stiftung ist kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GV-Blatt 1966, S.77).

Die Martin Luther Stiftung verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgaben-

ordnung durch die Unterhaltung von unterschiedlichsten Einrichtungen der Altenhilfe und Geriatrie.

Die seit Jahrhunderten bestehende, mit der Eigenschaft einer juristischen Person ausgestattete Stiftung Althanauer Hospital zu Hanau, zu welchem die Vollmann-Bilfinger'sche und Fassain'sche Stiftung als organische Bestandteile gehören, war dazu bestimmt, unbescholtenen, würdigen Personen evangelischer Konfession auf Lebenszeit freie Wohnung, bare Geldunterstützung, Verpflegung, notwendige Bekleidung sowie in Krankheitsfällen kostenlose ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren.

Die Stiftung „Althanauer Hospital zu Hanau“ verfolgte daher seit ihrer Gründung das Ziel, durch Errichtung und Unterhaltung von Wohnanlagen betagten und bedürftigen Bürgern der Stadt Hanau in Wohnformen, die auch generationsübergreifend der sozialen Begegnung dienen, zu helfen.

Die vertretungsberechtigten Organe der Martin Luther Stiftung und der Stiftung Althanauer Hospital haben die Vereinigung der beiden Stiftungen im Wege der Zulegung mit Wirkung zum 1. Januar 2014 beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die vereinigte Stiftung führt den Namen „Vereinte Martin Luther und Althanauer Hospital Stiftung Hanau“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen 1966, S. 77).
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hanau.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied im Spitzenverband Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Wohnanlagen der Altenhilfe für betagte und bedürftige Bürger der Stadt Hanau und anderer Gemeinden sowie Wohnformen, die der sozialen Begegnung generationsübergreifend dienen, ohne Rücksicht auf ihre Konfession. Die Stiftung errichtet und unterhält ferner Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Geriatrie, des Betreuten Wohnens und entwickelt diese weiter. Sie erfüllt diese Aufgaben in eigenen und angemieteten Räumen. Die Stiftung ist weiterhin Trägerin einer Altenpflegeschule und unterhält einen

Dienst für häusliche Alten- und Krankenpflege und weitere soziale Dienstleistungen. Die Stiftung kann Beteiligungen gründen, erwerben und halten, die den Stiftungszweck erfüllen. Im Sinne des Stifters werden die Einrichtungen in christlicher Verantwortung geführt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen

Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere für die Erhaltung und Erweiterung der bestehenden Einrichtungen, die Bildung einer angemessenen Rücklage und sonstige Maßnahmen der Altenhilfe verwendet werden.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des zum Dienst in die Stiftung abgeordneten Pfarrers / der Pfarrerin – üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält eine Vergütung im Rahmen eines Anstellungsvertrages. Der Anstellungsvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird vom Vorstand in organschaftlicher Vertretung der Stiftung abgeschlossen. Die übrigen Organmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Von den Vorgaben des vorigen Satzes kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen-Rhein Hessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.

(4) Die im Absatz 3 aufgeführten konfessionellen Anforderungen gelten nicht für die Organmitglieder, die von der Stadt Hanau entsandt werden und für den Oberbürgermeister der Stadt Hanau.

(5) Die Organe der Stiftung beachten bei der Erfüllung ihrer organschaftlichen Pflichten den von der Diakonischen Konferenz des DW EKD im Oktober 2005 beschlossenen Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK) in seiner jeweils gültigen Fassung. Hierzu können sich der Vorstand und der Verwaltungsrat jeweils eine Geschäftsordnung geben, in dem die organschaftlichen Rechte und Pflichten konkret im Hinblick auf den DGK ausgestaltet werden.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem / der Vorsitzenden

dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied

dem/der zum Dienst in die Stiftung abgeordneten landeskirchlichen Pfarrer oder Pfarrerin

drei weiteren Mitgliedern

(2) Von den in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern soll

ein Mitglied in wirtschaftlichen Fragen erfahren,

ein Mitglied ein Jurist / eine Juristin,

ein Mitglied mit medizinischer oder pflegefachlicher Kompetenz

und ein Mitglied gleichzeitig im Magistrat der Stadt Hanau sein.

(3) Der Vorstand, mit Ausnahme des/der zum Dienst in die Stiftung abgeordneten landeskirchlichen Pfarrers oder Pfarrerin, wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode des Vorstandes aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt. Langjährig verdiente Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden durch den Verwaltungsrat zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann sie mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Die Wahl und Berufung des landeskirchlichen Pfarrers oder der landeskirchlichen Pfarrerin regelt sich nach einer besonderen Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (§ 27 des Diakoniesgesetzes vom 24. November 2004).

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Er vertritt sie gemäß §§ 86, 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied sein.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat genehmigt.

§ 8

Vorstandssitzungen

(1) Der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der Vorstand soll jedoch möglichst einmal im Monat zusammentreten. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht für eine Übergangszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 aus den zwölf bisherigen Mitgliedern sowie fünf weiteren Mitgliedern, die bis zum 31. Dezember 2013 Mitglieder des Hospitalrats der Stiftung Althanner Hospital zu Hanau gewesen sind. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet am 31. Dezember 2017.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, erfolgt im Falle der Hospitalratsmitglieder eine Nachbesetzung durch die entsendenden Gremien.

(3) Ab dem 1. Januar 2018 setzt sich der Verwaltungsrat aus dreizehn Mitgliedern wie folgt zusammen:

a) Geborene Mitglieder

- der Propst / die Pröpstin des Sprengels Hanau
- ein Dekan / eine Dekanin des Kirchenkreises Hanau
- ein entsandtes Mitglied der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hanau, Bezirk Johanneskirche

- ein entsandtes Mitglied der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hanau, Bezirk Marienkirche

- je ein/eine Vertreter/in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. und der Regionalen Diakonie im Main Kinzig Kreis

- der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Hanau,

- zwei von der Stadt Hanau entsandte Magistratsmitglieder

b) Zu wählende Mitglieder

- zwei in wirtschaftlichen Fragen erfahrene Mitglieder

- ein in juristischen Fragestellungen erfahrendes Mitglied

- ein Mitglied, das medizinische oder pflegefachliche Kompetenz besitzt.

(4) Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den geborenen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder eine Vorsitzende und einen oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(6) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Nach dem Ausscheiden eines gewählten Verwaltungsratsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit wählt der gesamte Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des oder der Vorstandsvorsitzenden oder der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der entsendeten Pfarrerin / des Pfarrers
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder des Verwaltungsrates
3. die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und die Abberufung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses desselben
4. die Feststellung des Wirtschafts- und Investitionsplans
5. die Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts
6. die Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
7. die Feststellung der geprüften Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
8. die Entlastung des Vorstandes

9. die Abberufung eines Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieds
10. die Beratung des Vorstandes
11. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
12. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Betätigungsfelder im Rahmen des Stiftungszweckes
13. die Beschlussfassung über Verfassungsänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung

(2) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder bilden, um Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten.

§ 11

Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Er beruft diesen ein, so oft es § 10 der Verfassung erfordert, der Vorstand es beantragt oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates einen begründeten Antrag stellen.

(2) Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 3 der Verfassung mit der Maßgabe, dass bei Beschlüssen gemäß § 10 Ziffer 9, 12 und 13 eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist.

§ 12

Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung der Stiftung soll das vorhandene Vermögen der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. und der Regionalen Diakonie im Main Kinzig Kreis mit der Auflage übergeben werden, es besonders zu verwalten und für Zwecke der Alten- und Krankenpflege in Hanau zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

(1) Das Landeskirchenamt in Kassel führt die Stiftungsaufsicht in dem durch § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes gesteckten Rahmen unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Zur Gültigkeit von Beschlüssen, die die Verfassung ändern, ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kassel erforderlich.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verfassung wurde auf der Verwaltungsratssitzung am 18. November 2013 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Genehmigung, frühestens am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Verfassung.

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Altengronau und Neuengronau

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Altengronau und Neuengronau, Kirchenkreis Schlüchtern, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Kassel, den 21. Oktober 2013

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Hattenbach, Kerspenhausen, Mengshausen, Niederaula und Niederjossa

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstellen Niederaula, Niederaula-Niederjossa und Kerspenhausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Hersfeld, werden aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Hattenbach, Kerspenhausen, Mengshausen, Niederaula und Niederjossa werden pfarramtlich miteinander verbunden. In diesem Kirch-

spiel werden zwei Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag errichtet.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 12. November 2013

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

N a t t

Prälatin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde der Eichhofkirche zu Bad Hersfeld und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asbach

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 3. Dezember 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde der Eichhofkirche zu Bad Hersfeld und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Asbach, Kirchenkreis Hersfeld, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Asbach-Eichhof vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Eichhof ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde der Eichhofkirche zu Bad Hersfeld und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asbach.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Kirche (Kirchengemeinde) zu Asbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Eichhof“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Asbach	859	Asbach	5	167/35	0,1765
Asbach	859	Asbach	10	91	0,2235
Asbach	859	Asbach	7	58	0,0169
Asbach	859	Asbach	7	59	0,0007
Asbach	859	Asbach	7	146/57	0,0004
Asbach	859	Asbach	7	129	0,0015
Asbach	859	Asbach	7	55/2	0,0889

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Asbach, 36251 Bad Hersfeld-Asbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten

Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Eichhof“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Hersfeld	11720	Bad Hersfeld	68	124/4	0,1902
Bad Hersfeld	11720	Bad Hersfeld	68	125/4	0,0824

3. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Beiershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Eichhof“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beiershausen	210	Beiershausen	3	21	0,0436

4. Aus dem Grundvermögen der „evangelisch-reformierte Kirche (Kirchengemeinde) in Bad Hersfeld-Kohlhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Eichhof“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kohlhausen	252	Kohlhausen	3	78	0,0812

5. Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke wurden mit notariellem Vertrag vom 06.12.2012 vor dem Notar Jürgen Stenschke, UR 755/2012 von dem „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Hersfeld“ auf die „Eichhofkirchengemeinde“ übertragen. Die grundbuchliche Umschreibung ist noch nicht erfolgt. Die folgenden Grundstücke gehen von der „Eichhofkirchengemeinde“ auf die „Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Eichhof“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Hersfeld	8984	Bad Hersfeld	61	33	0,0554
Bad Hersfeld	8984	Bad Hersfeld	61	34	0,1491
Bad Hersfeld	8984	Bad Hersfeld	61	35	0,0502

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 6. Januar 2014
L.S.

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Marjoß-Jossa, Oberzell und Züntersbach, Altengronau und Neuengronau und Sterbfritz- Breunings

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 22. Oktober 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Marjoß-Jossa, Oberzell und Züntersbach, Altengronau und Neuengronau sowie Sterbfritz-Breunings, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß vereinigt.

Die Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Marjoß-Jossa, Oberzell und Züntersbach, Altengronau und Neuengronau sowie Sterbfritz-Breunings.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle 6497 Steinau-Marjoß“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Marjoß	837	Marjoß	9	15	0,4804
Marjoß	837	Marjoß	14	11	0,7853
Marjoß	837	Marjoß	14	37	3,3098

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Jossa“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Jossa	355	Jossa	6	28	0,0949
Jossa	355	Jossa	6	41	0,1241

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde in Oberzell“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evan-

gelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberzell	314	Oberzell	22	22	0,0385

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Oberzell“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberzell	588	Oberzell	22	64	0,0242
Oberzell	588	Oberzell	22	65/1	0,0932

5. Der halbe Miteigentumsanteil der „Evangelischen Kirchengemeinde in Züntersbach“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht auf die „Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Züntersbach	194	Züntersbach	18	18	2,9273
Züntersbach	194	Züntersbach	18	19	3,6164
Züntersbach	194	Züntersbach	18	20	4,5164
Züntersbach	194	Züntersbach	18	21	0,1641
Züntersbach	194	Züntersbach	18	22	7,6467
Züntersbach	194	Züntersbach	19	1	1,4273
Züntersbach	194	Züntersbach	19	2	2,5213
Züntersbach	194	Züntersbach	19	3	0,0222
Züntersbach	194	Züntersbach	19	4	16,8746
Züntersbach	194	Züntersbach	19	5	3,4650
Züntersbach	194	Züntersbach	18	17	0,0375
Züntersbach	194	Züntersbach	18	26	0,1902
Züntersbach	194	Züntersbach	18	27	0,2898
Züntersbach	194	Züntersbach	18	28	0,0439
Züntersbach	194	Züntersbach	18	29	0,2464

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Züntersbach	194	Züntersbach	19	16	0,1475
Züntersbach	194	Züntersbach	19	17	0,1536
Züntersbach	194	Züntersbach	19	18	0,0317
Züntersbach	194	Züntersbach	19	19	0,2333
Züntersbach	194	Züntersbach	19	20	0,1878
Züntersbach	194	Züntersbach	19	21	0,0088

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Küsterstelle in Züntersbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Züntersbach	213	Züntersbach	15	55/2	0,0255
Züntersbach	213	Züntersbach	13	40/2	0,1339

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Züntersbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Züntersbach	185	Züntersbach	11	20	0,0721

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Altengronau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Altengronau	717	Altengronau	4	200	0,0489
Altengronau	717	Altengronau	1	39/1	0,1107

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Neuengronau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuengronau	171	Neuengronau	2	20	0,6313
Neuengronau	171	Neuengronau	2	25	0,3413
Neuengronau	171	Neuengronau	2	26	0,0344
Neuengronau	171	Neuengronau	2	27	0,0163
Neuengronau	171	Neuengronau	3	40	0,5932
Neuengronau	171	Neuengronau	6	25	0,8207
Neuengronau	171	Neuengronau	6	60	0,5823
Neuengronau	171	Neuengronau	7	58	0,7473
Neuengronau	171	Neuengronau	7	60	0,3939
Neuengronau	171	Neuengronau	1	114/3	0,3082
Neuengronau	171	Neuengronau	1	112	0,0297
Mottgers	457	Mottgers	14	62	0,8796

10. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Neuengronau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuengronau	293	Neuengronau	5	27	1,0557

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Sterbfritz“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterbfritz	994	Sterbfritz	14	20	0,1631

12. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Sterbfritz“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterbfritz	995	Sterbfritz	7	71	0,2592
Sterbfritz	995	Sterbfritz	8	30	0,8655

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterbfritz	995	Sterbfritz	12	25	0,4689
Sterbfritz	995	Sterbfritz	13	6	0,1515
Sterbfritz	995	Sterbfritz	22	14	1,8847
Sterbfritz	995	Sterbfritz	13	14/1	0,1371
Sterbfritz	995	Sterbfritz	12	16/2	0,5136
Sterbfritz	995	Sterbfritz	14	12/2	0,1187
Sterbfritz	995	Sterbfritz	19	44/9	0,1256
Sterbfritz	995	Sterbfritz	12	68/1	0,6794
Sterbfritz	995	Sterbfritz	14	13/5	0,2255

13. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in 6492 Sinntal-Sterbfritz“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sannerz	218	Sannerz	4	4/1	2,2116

14. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Sterbfritz“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Breunings	80	Breunings	2	2	0,6342

15. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei der Kirchengemeinde Sinntal-Sterbfritz“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sterbfritz	996	Sterbfritz	13	58	0,2100
Sterbfritz	996	Sterbfritz	13	67/1	0,3284
Sterbfritz	996	Sterbfritz	13	67/2	0,0608

16. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Sinntal-Breunings“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Breunings	170	Breunings	1	92	0,0703

17. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde (Küsterstelle) Breunings“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Breunings	102	Breunings	2	1	0,8466

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 15. Januar 2014 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Weitershausen und Dilschhausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 11. Juni 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Weitershausen und Dilschhausen, Kirchenkreis Marburg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Weitershausen und Dilschhausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „lutherischen Pfarrei Weitershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weitershausen	224	Weitershausen	2	16	1,6921
Weitershausen	224	Weitershausen	2	21	1,0919
Weitershausen	224	Weitershausen	7	10	0,6546
Weitershausen	224	Weitershausen	7	12	1,1591

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weitershausen	224	Weitershausen	8	8	1,1503
Weitershausen	224	Weitershausen	8	9	0,9462
Weitershausen	224	Weitershausen	8	10	1,0574
Weitershausen	224	Weitershausen	8	12	1,2346
Weitershausen	224	Weitershausen	9	4	0,6520
Weitershausen	224	Weitershausen	11	7	1,7234
Weitershausen	224	Weitershausen	11	8/1	0,5026
Weitershausen	224	Weitershausen	12	2	1,6249
Weitershausen	224	Weitershausen	12	8	1,4994
Weitershausen	224	Weitershausen	15	8	1,3547
Weitershausen	224	Weitershausen	3	6/1	0,7938
Weitershausen	224	Weitershausen	9	21/1	0,5385
Weitershausen	224	Weitershausen	9	13/1	1,5442
Weitershausen	224	Weitershausen	11	9	0,5597

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weitershausen	292	Weitershausen	6	55	0,1360

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherischen Pfarrei Weitershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Diedenshausen	154	Diedenshausen	12	12	0,5672

4. Der 1/14 Miteigentumsanteil der „lutherischen Pfarrei in Weitershausen“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht auf die „Pfarrei

der Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weitershausen	201	Weitershausen	7	23/6	0,0016
Weitershausen	201	Weitershausen	7	20/18	0,0394
Weitershausen	201	Weitershausen	7	20/26	0,0062
Weitershausen	201	Weitershausen	7	20/20	0,0574
Weitershausen	201	Weitershausen	7	20/27	13,6737
Weitershausen	201	Weitershausen	7	20/28	0,0445

5. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Weitershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Kirche in der Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weitershausen	216	Weitershausen	6	12	0,1934

6. Aus dem Grundvermögen der „lutherischen Kirche in Dilschhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dilschhausen	114	Dilschhausen	12	19	0,0302

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Weitershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	1	5	0,6092
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	1	6	0,5203
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	1	10	2,0432
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	2	2	1,0194

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	2	3	0,3895
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	2	4	3,9346
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	2	6	0,1677
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	2	7	2,0727
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	2	8	3,1135
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	3	13	2,9221
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	9	31/2	0,7220
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	11	1	0,1715
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	11	24	0,7453
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	11	33	0,6595
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	11	41	0,7231
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	11	58	0,5980
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	11	65	0,8186
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	13	4	0,6352
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	13	22	0,2590
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	13	26	1,1348

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	13	29	0,7169
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	13	30/1	1,1942
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	5	2	2,6250
Nesselbrunn	145	Nesselbrunn	1	17/1	3,2268

8. Berechtigte der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestehend in einem Nutzungsrecht bezüglich eines Raumes im Kellergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück der Stadt Gladenbach, eingetragen unter Abt. II Nr. 13 des Grundbuchblattes 200 im Grundbuch von Weitershausen wird anstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weitershausen die „Evangelische Kirchengemeinde Weitershausen-Dilschhausen“:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weitershausen	200	Weitershausen	5	2/3	0,1943

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 10. Dezember 2013 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Nachberufung in die Jugendkammer

Mit sofortiger Wirkung wurden

Frau Monika S o s s e n h e i m e r in Maintal

und

Herr Thorsten K r u g aus Kassel

gemäß Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe b) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtsammlung der EKKW Nr. 315) als ordentliche Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode am 31. März 2015 in die Jugendkammer berufen.

Kassel, den 14. Januar 2014 Landeskirchenamt
Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen Vom 17. Januar 2014

Der Rat der Landeskirche hat das Landeskirchenamt ermächtigt, die Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen redaktionell zu überarbeiten und neu bekannt zu machen. Die Neufassung wird nachstehend in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen vom 6. Oktober 1975 (KABl. S. 108),
2. die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Dekanstellen vom 16. Dezember 1982 (KABl. S. 118),
3. die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Dekanstellen vom 1. Dezember 1994 (KABl. S. 177),
4. die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Dekanstellen vom 5. Februar 1996 (KABl. S. 52),
5. die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Dekanstellen vom 3. Dezember 2004 (KABl. 2005 S. 7),
6. die 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Dekanstellen vom 11. Dezember 2009 (KABl. S. 243),
7. die 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Dekanstellen vom 9. Dezember 2011 (KABl. S. 284) und
8. die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Dekanstellen vom 9. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 15).

Kassel, den 17. Januar 2014 Landeskirchenamt
Dr. He in
Bischof

Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen

§ 1

Als Dekanstellen werden folgende Pfarrstellen festgelegt:

1. Kirchenkreis Eder: 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frankenberg
2. Kirchenkreis Eschwege: 4. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Eschwege
3. Kirchenkreis Fritzlar-Homburg: 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fritzlar und 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Homburg
4. Kirchenkreis Fulda: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Christuskirche zu Fulda
5. Kirchenkreis Gelnhausen: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelnhausen

6. Kirchenkreis Hanau: 2. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Hanau und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenselbold
7. Kirchenkreis Hersfeld: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Stadtkirche und der Johanneskirche zu Bad Hersfeld
8. Kirchenkreis Hofgeismar: 3. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Hofgeismar
9. Stadtkirchenkreis Kassel: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kassel-Mitte und 4. Pfarrstelle der Hoffnungskirchengemeinde Kassel
10. Kirchenkreis Kaufungen: 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberkaufungen
11. Kirchenkreis Kirchhain: 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cölbe
12. Kirchenkreis Marburg: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche zu Marburg
13. Kirchenkreis Melsungen: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Melsungen
14. Kirchenkreis Rotenburg: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda
15. Kirchenkreis Schlüchtern: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlüchtern
16. Kirchenkreis Schmalkalden: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schmalkalden
17. Kirchenkreis Twiste-Eisenberg: 3. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Korbach
18. Kirchenkreis Witzenhausen: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witzenhausen
19. Kirchenkreis Wolfhagen: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wolfhagen
20. Kirchenkreis Ziegenhain: 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziegenhain

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen in der Fassung vom 15. November 1965 (KA S. 44) wird aufgehoben.

Sammlungen für die Diakonie 2014, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2013 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2014 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen -

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen	7. bis 17. März 2014
in Thüringen	30. Mai bis 8. Juni 2014

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe der Diakonie Hessen.

Opferwochensammlung

in Hessen	18. bis 27. September 2014
in Thüringen	15. bis 26. November 2014

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 55. Aktion „Brot für die Welt“ (BfdW) als landeskirchliche Sammlung vom 1. Dezember 2013 bis 30. April 2014 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Die Sammlungen müssen mit BfdW in Berlin bis spätestens zum 31. Mai 2014 abgerechnet werden. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 21. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ als landeskirchliche Sammlung vom 9. März 2014 bis 30. Mai 2014 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Diese Sammlung müssen die Kirchenkreisämter mit dem Landeskirchenamt bis spätestens 31. Juli 2014 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen an-

gepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2014 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch die Diakonie Hessen in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von der Diakonie Hessen kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann bei der Diakonie Hessen gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens der Diakonie Hessen sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat der Diakonie Hessen aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2014 wird von der Diakonie Hessen eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchengemeinden können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit der Diakonie Hessen.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:
 1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
 2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
 3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
6. Für die Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen gilt folgende Regelung:
 - a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
 - b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
 - c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungstätten sammeln.
7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten

Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Ju-

gendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2014

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, hat die Bundesregierung am 21. Oktober 2013 die Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 3871) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Sachbezugswert in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2014 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2014 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

Kassel, den 6. Januar 2014 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Oktober 2013

Artikel 1 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird die Angabe „224“ durch die Angabe „229“ ersetzt.
- bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „49“ ersetzt.
- bbb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „88“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „216“ durch die Angabe „221“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,80“ durch die Angabe „3,88“ und die Angabe „3,10“ durch die Angabe „3,17“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 10“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 9“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 11“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sachbezugswerte 2014 für freie Verpflegung - ohne Gewähr (bundeseinheitlich)

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl. Jugendliche und Auszubildende	mtl.	49,00 €	90,00 €	90,00 €	229,00 €
	ktgl.	1,63 €	3,00 €	3,00 €	7,63 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	49,00 €	90,00 €	90,00 €	229,00 €
	ktgl.	1,63 €	3,00 €	3,00 €	7,63 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	39,20 €	72,00 €	72,00 €	183,20 €
	ktgl.	1,31 €	2,40 €	2,40 €	6,11 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	19,60 €	36,00 €	36,00 €	91,60 €
	ktgl.	0,65 €	1,20 €	1,20 €	3,05 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	14,70 €	27,00 €	27,00 €	68,70 €
	ktgl.	0,49 €	0,90 €	0,90 €	2,29 €

Sachbezugswerte 2014 für freie Unterkunft - ohne Gewähr (bundeseinheitlich)

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
	volljährige Arbeitnehmer		
einem Beschäftigten	mtl.	221,00 €	187,85 €
	ktgl.	7,37 €	6,26 €
zwei Beschäftigten	mtl.	132,60 €	99,45 €
	ktgl.	4,42 €	3,32 €
drei Beschäftigten	mtl.	110,50 €	77,35 €
	ktgl.	3,68 €	2,58 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	88,40 €	55,25 €
	ktgl.	2,95 €	1,84 €

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.		Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
	Jugendliche/Auszubildende		
einem Beschäftigten	mtl.	187,85 €	154,70 €
	ktgl.	6,26 €	5,16 €
zwei Beschäftigten	mtl.	99,45 €	66,30 €
	ktgl.	3,32 €	2,21 €
drei Beschäftigten	mtl.	77,35 €	44,20 €
	ktgl.	2,58 €	1,47 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	55,25 €	22,10 €
	ktgl.	1,84 €	0,74 €

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Pastoralkollegs und Studientage für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2014

	03.03. - 07.03.	Kampf mit dem Drachen Bibliodrama zur Apokalypse
	08.03.	FEA - Studientag für Prädikantinnen und Prädikanten Predigtbesprechungen
20.01. - 24.01.		Die Kindertagesstätte als Schatz der Gemeinde Leitungskompetenzen entwickeln
	10.03. - 12.03.	Biografiearbeit – Psychodramatisch In Kooperation mit der EKHN
27.01. - 30.01.		Kirche im Transit: Das Leben in der beschleunigten Moderne und die Schwellen-Existenz der Kirche In Kooperation mit der EKHN
27.01. - 31.01.		Konferenz der theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter
03.02. - 07.02.		Seelsorge in der palliativen Versorgung In Kooperation mit der EKHN
10.02. - 14.02.		Auszeit mit Inspiration Stille Tage in Norderney
11.02. - 13.02.		Depression: erkennen, verstehen, begleiten
20.02.		Suchen – Finden – Einordnen Ein Tag zur Pflege von Akten, Archiv und Registratur
21.02. - 23.02.		Martin Luther – immer noch?
	01.04. - 03.04.	Welche Pfarrerinnen und Pfarrer braucht das Land? Kolleg für Mentorat und Lehrpfarramt
	09.04. - 10.04.	Kirche für und mit „Singles“
	08.05.	Prima Klima - in Kirche und Gemeinde?! Umweltkonsultation zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der EKKW
	19.05. - 21.05.	Mit Leib und Seele Gott erfahren Kontemplative Auszeit auf dem Schwanberg

- 19.05. - 23.05. **Eigene Ressourcen entdecken und stärken**
- 26.05. - 28.05. **Das Alte Testament neu verstehen**
- 10.06. - 12.06. **„Glaubst du noch oder denkst Du schon?“**
Der ‚neue‘ Atheismus als Herausforderung
- 11.06. - 18.06. **Zweites Begegnungskolleg mit Estland: „Suchet der Stadt Bestes“**
- 23.06. - 27.06. **„Wir wollen hier auf Erden schon...“**
Politische Predigt - heute
- 25.06. - 27.06. **Workshop Pfarrkonferenz**
- 25.06. - 27.06. **Gut ‘rüber kommen – ganz bei sich selbst**
Ein Stimm-Workshop für Frauen
- 30.06. - 04.07. **Die Kunst der Rede**
Rhetorik-Training
- 07.07. - 11.07. **„Ins Team zu kommen ist nicht schwer, im Team zu sein dagegen sehr...?“**
- 21.07. - 25.07. **Seelsorge im Notfall**
Eine Einführung
- 01.09. - 06.09. **Über (das) Leben im Pfarrhaus**
Ein Kolleg für Pfarrfamilien
- 15.09. - 17.09. **Die Bedeutung der Hirnforschung für die Seelsorge**
In Kooperation mit der EKHN
- 19.09. - 21.09. **„Ihnen kann ich es ja sagen...“**
Einführung in das seelsorgerliche Gespräch
- 19.09. - 21.09. **„Schön und gut!“**
Textwerkstatt für Liturgie und Moderation/Jahrestagung Netzwerk ThomasMesse
- 22.09. - 26.09. **„Im weiten Raum der Wörter“**
Sprachwerkstatt I
- 22.09. - 24.09. **Scham und Religion**
Zur Bedeutung eines Gefühls in Theologie, Kultur und kirchlicher Praxis
In Kooperation mit der EKHN
- 06.10. - 07.10. **„Segen, der durch die Haut geht“**
Salbung und Segnung im Gottesdienst
- 13.10. - 15.10. **Aktiv im Stadtteil, aktiv im Dorf**
Kirchengemeinde orientiert sich im Sozialraum
- 26.10. - 31.10. **Schule ohne Reli – Laizismus „à la française“ als Herausforderung für protestantische Bildungsarbeit**
- 14.11. - 15.11. **„Sitzungen, die Freude machen“**
Moderation und Gesprächsführung im Kirchenvorstand
- 01.12. - 05.12. **Einkehrtage vor Weihnachten**
- Langzeitfortbildungen**
- Führung und Leitung in Kirche und Gemeinde**
- 03.03. - 05.03. Führungsaufgaben
29.09. - 01.10. Konfliktmanagement
- Langzeitfortbildung Konfirmandenarbeit**
- 12.03. - 13.03. Einführung
12.05. - 15.05. Modul 1
29.09. - 02.10. Modul 2
- Kirchenkreiskollegs**
- 20.01. - 24.01. Hanau (Hofgeismar, Dr. Meißner u. Dr. Wicke-Reuter)
17.02. - 21.02. Twiste und Eisenberg (Hofgeismar, Dr. Meißner u. Dr. Wicke-Reuter)
24.02. - 28.02. Fritzlar/Homberg (Hülsa, Eibach)
02.06. - 06.06. Hersfeld (Hofgeismar, Dr. Meißner)
07.07. - 11.07. Fulda (Wittenberg, Dr. Meißner)
07.07. - 11.07. Eschwege (Hofgeismar, Eibach)
13.10. - 17.10. Marburg (Hülsa, Dr. Meißner)
04.11. - 13.11. Kaufungen (Studienreise Israel/Palästina, Eibach, Dr. Meißner)

Kollegs für Dekaninnen und Dekane

25.06. - 27.06. Workshop Pfarrkonferenz
(mit theol. Studienleitern/innen,
Hofgeismar, Dr. Meißner)

Fortbildung in den Ersten Amtsjahren (FEA)

14.01. - 16.01. Erste Kollegiale Fortbildungsberatung (v.a. SS 2013)
10.06. - 13.06. Aufbaukurs Leitung (v.a. SS 2013)
16.06. - 18.06. Zweite Kollegiale Fortbildungsberatung (v.a. WS 2011/12)
24.11. - 26.11. Zweite Kollegiale Fortbildungsberatung (v.a. SS 2012)

Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten

21.02. - 23.02. Martin Luther – immer noch?
08.03. FEA Studientag
Predigtbesprechungen
19.09. - 21.09. „Ihnen kann ich es ja sagen...“
Einführung in das seelsorgerliche
Gespräch

Anmeldehinweise:

Bitte melden Sie sich zu den Veranstaltungen schriftlich an - per E-Mail, über die Homepage, per Fax oder Brief. Sie erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung zugesandt.

Zukünftig werden wir die Einladungsbriefe zu unseren Pastoralkollegs nicht mehr mit der Post, sondern nur noch per E-Mail versenden. Wir haben uns dazu aus finanziellen und ökologischen Gründen entschlossen.

Mögliche Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen zum Jahresprogramm finden Sie auf unserer Homepage. Zusätzlich informieren wir Sie dreimal im Jahr mit einem Newsletter.

Die Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Predigerseminars trägt in der Re-

gel die Landeskirche. Für verschiedene Kollegs erheben wir einen Eigenbeitrag (siehe Ausschreibungstext).

Die Stornobedingungen und -kosten richten sich nach dem Tagungsort. Für Veranstaltungen im Predigerseminar werden pro Kollegtag 10,00 Euro in Rechnung gestellt, wenn eine Abmeldung später als zehn Tage vor Beginn des Kollegs bei uns eingeht. Bei Veranstaltungen in anderen Tagungsstätten werden die jeweils geltenden Stornoregelungen angewandt und entstehende Kosten weitergegeben. Die Details der Stornoregelungen gehen Ihnen mit der Anmeldebestätigung zu.

Für Studienreisen versenden wir eine gesonderte schriftliche Anmeldung und Informationen zu Anzahlung und Stornobedingungen. Die Anmeldung ist erst mit Eingang der Anzahlung verbindlich.

Die Plätze bei Studienreisen und Veranstaltungen mit Eigenbeitrag werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs vergeben.

Wenn Sie für den Zeitraum Ihrer Fortbildung eine Kinderbetreuung in Hofgeismar benötigen, wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat. Wir unterstützen Sie gerne!

Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen innerhalb der Landeskirche werden abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 10,00 Euro erstattet. Für die FEA-Pflichtigen entfällt der Eigenanteil. Dabei wird der günstigste Tarif mit einer ÖPNV-Verbindung zugrunde gelegt. Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen außerhalb der Landeskirche müssen von den Teilnehmenden selbst getragen werden.

Anmeldung:

Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Gesundbrunnen 10, 34369 Hofgeismar
Telefon: 05671 881-271 oder -272, Fax: -250
E-Mail: predigerseminar@ekkw.de
Homepage: www.predigerseminar-hofgeismar.de

Personal- und Stellenangelegenheiten**Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Hoof, Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Langenstein-Niederwald, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Zierenberg, Kirchenkreis Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 28. Februar 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin / eines Pädagogischen Mitarbeiters in der Fachstelle Zweite Lebenshälfte im Referat Erwachsenenbildung

Im Referat Erwachsenenbildung des Landeskirchenamtes ist für die Fachstelle Zweite Lebenshälfte zum 1. Mai 2014 die Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin / eines Pädagogischen Mitarbeiters als Fachreferentin/Fachreferent für Seniorenarbeit mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung und Gerontologie/Geragogik mit Dienstsitz in Kassel zu besetzen.

Der Sitz der Fachstelle und der theologischen Fachreferentin ist in Hanau.

Aufgaben:

Umsetzung und Weiterentwicklung des vorhandenen Konzepts der Fachstelle Zweite Lebenshälfte:

- regionale Fortbildungs- und Netzwerkangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- Beratungsangebote für Kirchenkreise und Gemeinden sowie kirchliche Gremien,
- Entwicklung und Durchführung innovativer gemeinwesenorientierter Modelle für die Seniorenarbeit,

- Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse durch Vorträge, Workshops und Arbeitsmaterialien,
- Kontaktpflege mit lokalen Initiativen, Trägern und Anbietern,
- Öffentlichkeitsarbeit u.a. mit Einsatz sozialer Medien,
- Mitarbeit in landeskirchlichen und bundesweiten Fachgremien,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team des Referats Erwachsenenbildung,
- Beteiligung am Qualitätsmanagement des Referats.

Erwartet werden:

- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche,
- ein pädagogischer oder gleichwertiger Hochschulabschluss mit fachspezifischer gerontologischer und/oder geragogischer Zusatzqualifikation,
- Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- Kenntnisse der aktuellen gerontologischen Diskussionen und ihrer Relevanz für die Seniorenarbeit,
- Erfahrungen in der Projektarbeit,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit im Referat Erwachsenenbildung und zur beständigen eigenen Fortbildung,

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

- sicherer Umgang mit Office-Programmen, sehr gute Kenntnisse im Bereich Sozialer Medien,
- Mobilität und Flexibilität,
- Freude an innovativen Prozessen.

Geboten werden:

- eine Bezahlung nach Entgeltgruppe 12 TV-L,
- ein zukunftsorientiertes Konzept,
- ein Team engagierter Kolleginnen und Kollegen,
- eine klare Leitungs- und verlässliche Absprachenstruktur.

Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 28. Februar 2014 an das Landeskirchenamt, Haupt- und Personalverwaltung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel oder personal.lka@ekkw.de.

Nähere Auskünfte erteilt Referatsleiterin Pfarrerin Martina S. Gnadt, Telefon: 0561 9378-360 und Martina.Gnadt@ekkw.de.

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf